

KANTON
LUZERN

Tätigkeitsbericht 2016

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Luzern



Inhalt

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	2
A. Gesetzlicher Auftrag	4
B. Statistische Angaben	5
C. Anfragen und Gesuche	7
D. Projekte	12
E. Kontrollen	13
F. Schulungen und Informations- veranstaltungen/Vorträge	14
G. Datenschutz und Datensicherheit	15
H. privatim	17
I. Webseite www.datenschutz.lu.ch	18
J. Medienarbeit	19
K. Ausblick	20

Vorwort

Der Datenschutzbeauftragte (DSB) hat gemäss § 23 Absatz 1k des kantonalen Datenschutzgesetzes (DSG)¹ dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und stellt der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrates eine Kopie zu; der Bericht wird zudem jeweils über die Website des DSB² öffentlich zugänglich gemacht. Der diesjährige Bericht steht dem Kantonsrat und der Öffentlichkeit erstmals ausschliesslich elektronisch als PDF-Datei zur Verfügung, wird also nicht mehr gedruckt.

Der Tätigkeitsbericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016. Das Berichtsjahr wurde durch die hohe Anzahl von insgesamt 290 Geschäftsfällen geprägt. Wiederum zugenommen haben in Fortsetzung des Trends die sehr zeitaufwändigen kantonalen Projekte (+3%), während bei den Anfragen insgesamt eine leichte Abnahme um 5% zu verzeichnen ist. Dieser Rückgang ist den seit jeher umfangmässig stark veränderlichen privaten Anfragen geschuldet, während die Anfragen aus den Verwaltungen der Gemeinden und des Kantons jeweils exakt den Vorjahreszahlen entsprechen und damit auf sehr hohem Niveau konstant blieben. Wie immer handelt es sich bei diesen Zahlen um Neuzugänge, so dass die grösseren Projekte, sowie komplexere Anfragen, welche über mehrere Jahre andauern und auch im Berichtsjahr die Arbeitslast massgeblich beeinflusst haben, nicht enthalten sind.

Obwohl sich die Geschäftslast bereits im Berichtsjahr 2012 beinahe verdoppelt hatte und seither auf sehr hohem Niveau verharrt, verbleibt die Ressourcensituation unverändert ungenügend und entspricht – trotz unvermindert fortschreitender Digitalisierung der kommunalen

¹ Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, SRL Nr. 38.

² www.datenschutz.lu.ch.

und kantonalen Verwaltungen – nach wie vor dem Stand des Jahres 2005. Damals erfolgte unter Vorbehalt der Wiederaufstockung bei steigender Geschäftslast eine Ressourcenkürzung um 50%. Die seit nunmehr 12 Jahren prekäre Ressourcensituation mit insgesamt 90 Stellenprozenten (davon 50% juristisch), aufgeteilt auf zwei Personen, und der Zuständigkeit für

- die Verwaltung des Kantons (5 Departemente mit 26 Dienststellen),
- die Verwaltungen der 82 Gemeinden ohne eigene Datenschutzaufsicht (alle Gemeinden ausser der Stadt Luzern), jeweils mit Einwohner-, Kirch- und Korporationsgemeinden, sowie
- die Erbringer ausgelagerter kantonalen oder kommunaler Aufgaben,
 - im Gesundheitswesen (unter anderem mit Zentrumsspital LUKS und Zentrumspsychiatrie LUPS),
 - im Bildungsbereich (ebenfalls Zentrumsfunktionen mit Universität, Fachhochschule und Pädagogischer Hochschule),
 - im Sozialwesen (unter anderem mit 4 SoBZ- und 7 KESB-Regionalorganisationen), sowie
 - in weiteren Bereichen (unter anderem mit Gebäudeversicherung, Verkehrsverbund, Ausgleichskasse, IV-Stelle und LUSTAT),

führt generell zu einer nicht optimalen Erreichbarkeit der Datenschutzstelle, zu einer Erschwerung bzw. Verhinderung der Durchführung von Kontrollen (Audits) wie auch von Schulungen oder anderen präventiven Aktivitäten sowie zu Verzögerungen sowohl bei der Erledigung von Anfragen wie auch bei der Mitarbeit in Projekten. Die gesetzlichen Aufgaben konnten daher im Berichtsjahr wiederum nicht vollumfänglich wahrgenommen werden. Die Datenschutzaufsicht im Kanton Luzern ist somit auf

eine rein reaktive Tätigkeit reduziert, was weder den kantonalen gesetzlichen Vorgaben noch dem übergeordneten Recht entspricht.

Das Berichtsjahr war geprägt durch

- die Beratung kantonalen und kommunaler Stellen, sowie Privater (Anfragen),
- die Begleitung grösserer kantonalen Projekte,
- das Erstellen und Abschliessen des komplexen Audit-Berichts des «Klink Informationssystems» im Luzerner Kantonsspital (Auditstart 2015),
- das Ausarbeiten von Vernehmlassungen in Gesetzgebungsverfahren des Kantons,
- vereinzelt Informationsveranstaltungen und Vorträge auf Anfrage,
- die Beantwortung einer neuen Rekordzahl von 33 Medienanfragen, sowie
- aufsichtsrechtliches Einschreiten bei Datenschutzverletzungen (z.B. Gemeinde Horw: Drohneneinsatz im Seeuferbereich).

Im Folgenden erhalten Sie konkrete statistische Informationen zum Berichtsjahr, sowie einen Überblick auf ausgewählte Anfragen, sowie auf die Themenbereiche Projekte, Kontrollen, Schulungen und Informationsveranstaltungen/Vorträge, Datenschutz und Datensicherheit, privatim (Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten), die Website der Datenschutzaufsicht und die Medienarbeit. Abschliessend erhalten Sie einen Ausblick auf die am Ende des Berichtsjahres angelaufene Datenschutzreform des Bundes sowie die bevorstehende Datenschutzreform im Kanton Luzern.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Dr. iur. Reto Fanger, Rechtsanwalt
Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

A. Gesetzlicher Auftrag

Der Auftrag und die Aufgaben des DSB sind in den §§ 22 f. DSG verankert:

§ 22 Aufsicht

- 1- Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.
- 2 Der Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er der Staatskanzlei zugeordnet.
- 3 Die dem Gesetz unterstellten Gemeinwesen können eine eigene Aufsichtsstelle schaffen. Der Beauftragte für den Datenschutz übt in diesem Fall die Oberaufsicht aus.

§ 23 Aufgaben

- 1 Der Beauftragte für den Datenschutz
 - a. überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
 - b. berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung,
 - c. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte,

- d. vermittelt zwischen Organen und Personen in allen Anständen über den Datenschutz, namentlich bei Begehren um Auskunft, Berichtigung und Unterlassung,
- e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,
- f. orientiert die Organe über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,
- g. sorgt für die Instruktion der Mitarbeiter von Organen über den Datenschutz,
- h. kontrolliert im Voraus Bearbeitungsmethoden, welche die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen verletzen könnten,
- i. veröffentlicht Stellungnahmen,
- j. arbeitet mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen,
- k. erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit und stellt gleichzeitig der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrats eine Kopie zu; der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.
- 2 Er führt für den Kanton das Register über die Datensammlungen.

B. Statistische Angaben

Die Dienstleistungen der Datenschutzaufsichtsstelle im Berichtsjahr (umfassend sämtliche Neuzugänge; ohne pendente Geschäfte des Vorjahres) lassen sich wie folgt auflisten:

Dienstleistungen	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Entwicklung (2015–2016)
1. Auskunft							
Anfragen Gemeinden	40	30	49	46	53	53	0 %
Anfragen Kanton * / **		77	70	74	101	101	0 %
Anfragen Private*		122	154	131	110	95	- 13 %
Total Auskunft	150	229	273	251	264	249	- 6 %
Anfragen ohne Ablage (einfache schriftl. Auskünfte)	133	198	--***	--***	--***	--***	--***
Anfragen mit Ablage (komplizierte Dossiers)	15	31	--***	--***	--***	--***	--***
wovon betreffend Bereich Informatik	8	18	12	22	32	35	+9 %
wovon betreffend Bereich Polizei	7	15	6	40	18	19	+5 %
wovon betreffend Bereich Bildung*	7	33	33	18	21	24	+14 %
wovon betreffend Bereich Soziales*	7	34	66	39	46	36	- 22 %
wovon betreffend Bereich Privat*	7	19	40	30	36	40	+11 %
wovon betreffend Bereich Gesundheit	16	26	19	20	21	10	-52 %
wovon verschiedene andere Bereiche (Diverse)	77	84	97	79	90	85	- 5 %
2. Projekte und Weiterbildung							
Mitarbeit in Projekten	5	20	22	15	30	31	+ 3 %
Leitung von Projekten inkl. Audits	0	0	0	0	2	0	-100%
Geleitete Ausbildungsveranstaltungen	0	3	3	0	0	0	0 %
Gehaltene Vorträge	3	0	3	6	9	10	+ 11 %
Total neue Geschäftsfälle	158	257	301	272	305	290	- 5 %

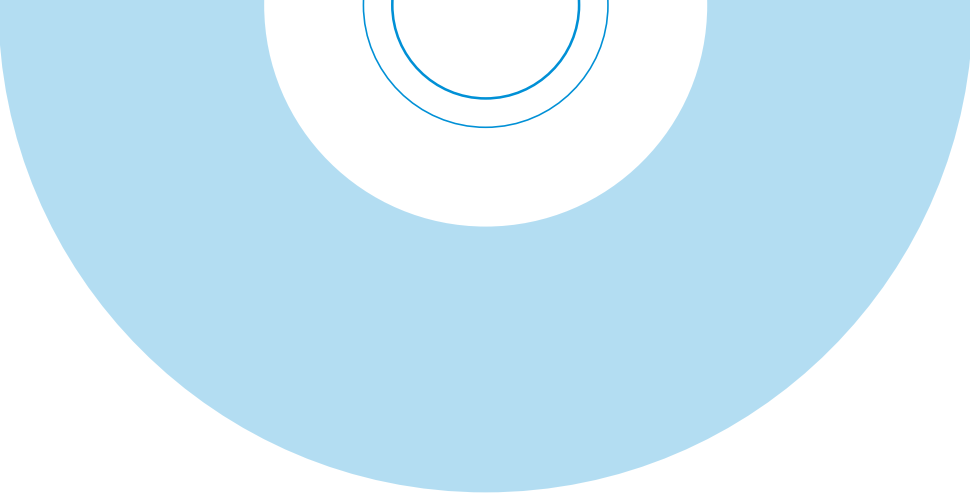
* neue Rubriken seit 2012

** inklusive politische Vorstösse und Vernehmlassungen

*** mit Einführung der Geschäftsverwaltungsanwendung Konsul/AXIOMA im Jahr 2013 wird nicht mehr zwischen Anfragen mit/ohne Ablage unterschieden

Positiv festhalten lässt sich für das Berichtsjahr, dass das Interesse am Datenschutz in den [Verwaltungen der 82 Gemeinden](#) ohne eigene Datenschutzaufsicht und in der [kantonalen Verwaltung](#) bezüglich [Anfragen \(gleich wie Rekordvorjahr\)](#) und [Projekten \(+3%](#) gegenüber Rekord-

[vorjahr\)](#) auf hohem Niveau verharrt, während die Anfragen der Privaten leicht abgenommen haben (-13%). Mit insgesamt [290 neuen Geschäftsfällen \(-5%\)](#) ist im Berichtsjahr die [dritthöchste Anzahl an Neuzugängen](#) zu verzeichnen.



Die Auskunftserteilung auf Anfragen hat mit **-6%** gegenüber dem Vorjahr insgesamt leicht auf **249** Anfragen abgenommen. Die Aufschlüsselung der Anfragen zeigt im Bereich Informatik gegenüber dem Vorjahr eine leichte Zunahme (+9%), da Datenschutz- und Sicherheits-Fragen in den von uns begleiteten Projekten immer wichtiger werden. Ebenso anzahlmässig zugenommen haben die Anfragen in den Bereichen Bildung (+14%), Polizei (+5%) und Privat (+11%). In den Bereichen Soziales (-22%), Gesundheit (-52%) und Diverse (-5%) verzeichneten wir eine Abnahme. Die Verschiebungen bei den Anfragen innerhalb der einzelnen Bereiche dürften gegenüber den Vorjahren hauptsächlich durch jeweils wechselnde Schwerpunkte in der Medienberichterstattung bedingt sein.

Hinsichtlich der Art und Weise der Einreichung, der insgesamt **249** Anfragen im Berichtsjahr, verzeichnen diejenigen aus der Bevölkerung, über das Internet via Kontaktformular, mit 49 Anfragen (19.7%) eine starke Abnahme (-34%) gegenüber dem Vorjahr, während die 105 Anfragen (42.2%), via direkt adressierter E-Mail an den DSB und dessen Mitarbeiter, leicht abgenommen (-4%) haben. Mit 84 Fällen (33.7%) hatten wir, trotz erschwelter telefonischer Erreichbarkeit, eine Zunahme der telefonischen Anfragen um 22%. Die 11 Anfragen (4.4%) per Briefpost im Berichtsjahr, blieben unverändert.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Geschäftslast seit 2012 mehr oder weniger gleich geblieben ist und voraussichtlich auch weiterhin auf diesem sehr hohen Niveau stabil bleiben wird.



C. Anfragen und Gesuche

Nachfolgend werden exemplarisch bestimmte Anfragen und Gesuche erwähnt, die im Verlaufe des Berichtsjahres behandelt wurden:

- **Weitergabe Gefährdungsmeldung an die KESB**

Ausgangslage:

Eine Gemeinde fragt uns an, ob sie berechtigt oder verpflichtet sei, eine Gefährdungsmeldung an die KESB weiterzuleiten.

Rechtliche Beurteilung:

Das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG; SRL Nr. 892) bestimmt in § 6 Absatz 3, dass die Organe der Sozialhilfe neben Sozialversicherungen auch mit anderen privaten und öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten, die für die Eingliederung von Personen wichtig sind; sie erteilen im Einzelfall, auf schriftlich begründetes Gesuch, die notwendigen Auskünfte und gewähren auf Verlangen Akteneinsicht. Demgegenüber verweist § 11 SHG auf die amtliche Geheimhaltungspflicht (Amtsgeheimnis). Da § 6 Absatz 3 SHG ein Gesuch bzw. ein Akteneinsichtsbegehren voraussetzt und die Sozialbehörde demnach nicht von sich aus der KESB Meldung erstatten kann, ist zu prüfen, ob allfällige weitere Bestimmungen eine solche Meldung rechtfertigen:

Gemäss Artikel 443 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) kann jede Person der KESB Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint (unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses). Nach Artikel 443 Absatz 2 ZGB ist zur Meldung verpflichtet, wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt; die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Der Kanton Luzern hat diese Regelungskompetenz im Einführungsgesetz zum ZGB (EG-ZGB; SRL Nr. 200) in § 46 Absatz 2 wie folgt konkretisiert:

Mitarbeitende des Kantons, der Gemeinden und privater Institutionen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Pflege, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit einer erwachsenen Person oder eines Kindes Kenntnis erhalten, sind zur Meldung und Auskunft verpflichtet. Zusammenfassend ergibt sich, dass Mitarbeitende einer Gemeinde, gestützt auf Art. 443 Absatz 2 ZGB sowie § 46 Absatz 2 EGZGB, nicht nur über ein Melde-recht verfügen, sondern vielmehr eine Meldepflicht gegenüber der KESB haben. Die Geheimhaltungspflicht nach § 11 SHG wird dabei punktuell ausser Kraft gesetzt, da die Meldepflicht einen Rechtfertigungsgrund bildet. In Ausübung dieser Meldepflicht darf das entsprechende Gesuch an die KESB weitergeleitet werden.

- **Bekanntgabe Kostenverteiler Perimeter**

Ausgangslage:

Eine Gemeinde hat für die Verteilung von künftig zu erwartenden Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Gemeindestrassen Perimeter (Kostenverteiler) von einem Fachbüro erstellen lassen.

Gemäss § 7 Absatz 1a der kantonalen Perimeterverordnung (PV; SRL Nr. 732) bilden die Grundlagen für die Berechnung der Höhe des einzelnen Beitrages die Fläche, der Katasterwert, der Gebäudeversicherungswert oder ein anderes geeignetes Grundmass.

Als Grundmass wurde die Gebäudeversicherungssumme beigezogen, da die Gebiete grossmehrheitlich überbaut sind. Für das Gebiet südlich der Kantonsstrasse sind nun sechs verschiedene Perimeter für die entsprechenden Gemeindestrassen mit Entscheid und Kostenverteilter Tabellen den interessierten Grundeigentümer zugestellt worden. Eine interessierte Grundeigentümerin hat sich darüber beschwert und ist der Meinung, dass es nicht angeht, dass nun die Gebäudeversicherungssumme ihres Einfamilienhauses allen Eigentümern im betroffenen Gebiet bekannt ist. Diese unterliege dem Datenschutz und dürfe nicht einfach so herausgegeben werden.

Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass dies die Konsequenz hätte, dass künftig keine Perimeter erstellt werden dürften, welche als Grundmass die Gebäudeversicherungssumme oder aber auch den Katasterwert verwenden, da eine Offenlegung in der Tabelle nötig ist, um überhaupt Vergleiche anzustellen.

Rechtliche Beurteilung:

§ 7 PV bildet keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Publikation bzw. den Versand der Gebäudeversicherungswerte im Rahmen eines Perimeterverfahrens. Die Perimetertabelle mit Namen, Adresse, Grundstücks- und Vermögensangaben (Gebäudeversicherungswert) stellt ein Persönlichkeitsprofil der betroffenen Grundeigentümer im Sinne von § 5 Absatz 2 DSG dar, das nur gestützt auf eine formelle gesetzliche Grundlage veröffentlicht oder versandt werden darf. § 7 PV bildet als Verordnungsbestimmung keine ausreichende Rechtsgrundlage.

Auch ist unter dem Gesichtspunkt der datenschutzrechtlichen Verhältnismässigkeit (§ 4 Abs. 3 DSG) und Zweckmässigkeit (§ 4 Abs. 4 DSG) der Versand sämtlicher Daten aus der Perimetertabelle an alle betroffenen Grundeigentümer ebenfalls nicht rechtmässig. Gemäss § 5 Absatz 1b der kantonalen Verordnung zum Datenschutzgesetz (DSV, SRL 38b) müssen bei verschiedenen in Frage kommenden Formen und Personendaten jene gewählt werden, welche die Persönlichkeit der betroffenen Person möglichst schonen. Es stehen denn auch nach § 7 PV andere, aus datenschutzrechtlicher Sicht weniger heikle Grundmassdaten zur Verfügung (Fläche, Katasterwert, andere geeignete Grundmasse).

Dies richtet sich nicht in erster Linie gegen die Verwendung der Gebäudeversicherungswerte als Grundlage zur Berechnung im Sinne von § 7 PV, sondern explizit gegen deren Publikation bzw. Versand an die Verfahrensbeteiligten. Bei Verwendung des Gebäudeversicherungswertes sind diese Werte in der versandten Perimetertabelle zu schwärzen. Interessierte Personen mit schutzwürdigem Interesse könnten in diesem Fall Einsicht in sämtliche Akten und Daten erhalten, z.B. bei einer geplanten Einsprache oder Beschwerde, so dass die Gebäudeversicherungswerte nicht an sämtliche betroffenen Grundeigentümer verbreitet würden.

• Entbindung vom Bankgeheimnis

Ausgangslage:

Eine Privatperson hat uns angefragt, ob das Sozialamt berechtigt ist, die Unterzeichnung einer vollumfänglichen Entbindung aller Banken vom Bankgeheimnis zu verlangen, unter Androhung der Einstellung von Sozialhilfeleistungen. Die Entbindungserklärung sollte folgenden Wortlaut umfassen:

«Herr Muster geb. 01.01.1990, Heimatort Luzern, Wohnort Musterstrasse 1, 6xxx xxxxxx, entbindet hiermit die Bank gegenüber dem Sozialinspektorat der Gemeinde vom Bank- wie auch vom Geschäftsgeheimnis (Art. 47 BankG; Art. 162 StGB). Damit ist die Bank ermächtigt, unbeschränkt über all ihre Geschäftsbeziehungen Auskünfte in mündlicher oder schriftlicher Form zu erteilen (insbesondere aktuell vorhandene Konten, saldierte Konten, Kontostände, Kontobewegungen, Kontoverbindungen Safe/Depot). Ich bitte Sie uns über alle aktuellen und ehemaligen Geschäftsverbindungen schriftlich zu orientieren. Bitte teilen Sie uns direkt die nötigen Angaben (Kontobezeichnungen, Kontostände usw.) mit.»

Rechtliche Beurteilung:

Das neue Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern (in Kraft seit 1.1.2016) regelt die Mitwirkungspflicht in den § 7 f. SHG wie folgt:

§ 7 Mitwirkungspflichten

- 1 Die hilfebedürftige Person hat bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Nothilfe und den Alimentenhilfen über ihre Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Sie hat Änderungen ihrer Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden.
- 2 Die hilfebedürftige Person ist verpflichtet, alle Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen und Behörden, im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe, Nothilfe und Alimentenhilfen erforderlich sind.
- 3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 über die Mitwirkung der Parteien.

§ 8 Einholung von Auskünften

- 1 Die Organe der Sozialhilfe haben die erforderlichen Auskünfte im Rahmen von § 7 Absätze 1 und 3 in erster Linie bei der hilfebedürftigen Person einzuholen. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können sie die erforderlichen Auskünfte bei Dritten einholen. Die hilfebedürftige Person ist darüber in der Regel vorher zu informieren. Vorbehalten bleibt § 9.
- 2 Nötigenfalls holen die zuständigen Organe der Sozialhilfe von der hilfebedürftigen Person eine Vollmacht im Sinn von § 7 Absatz 2 ein. Diese kann ab dem Zeitpunkt des Gesuchs um Sozialhilfe einverlangt werden.

Mit dieser Regelung ist in erster Linie die hilfebedürftige Person verpflichtet, u.a. auch über ihre finanziellen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen Unterlagen dem Sozialamt zuzustellen. Gleichzeitig kann bei der hilfebedürftigen Person eine solche Vollmacht eingeholt werden. Die Auskunft gestützt auf die Vollmacht darf aber erst bei der Bank eingeholt werden, wenn von der hilfebedürftigen Person überhaupt keine oder keine ausreichenden Angaben gemacht wurden.

Somit ist es zulässig, eine solche Vollmacht einzuholen. Die Weigerung der Unterzeichnung einer solchen Vollmacht kann die Ablehnung des Anspruches auf Sozialhilfe wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zur Folge haben.

• Umfrage Neuzuzüger in einer Gemeinde

Ausgangslage:

Die Einwohnerkontrolle einer Gemeinde erkundigte sich bei uns nach dem zulässigen Vorgehen in Bezug auf die Anfrage einer Fachmittelschülerin: Im Rahmen der Fachmatura schreibt diese ihre Diplomarbeit über die fragliche Gemeinde. Nun möchte sie Zuzüger der letzten vier Jahre über deren Gründe für den Umzug in die Gemeinde befragen und benötigt deren Adressen.

Die Einwohnerkontrolle ist berechtigt, ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses, Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte an folgende Institutionen bekanntzugeben: Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

Rechtliche Beurteilung:

Die vorliegende Diplomarbeit einer Fachmittelschülerin wird von der angeführten Regelung nicht abgedeckt. So ist eine Fachmittelschule keine (Fach-)Hochschule oder Universität. Weiter ist fraglich, ob eine Diplomarbeit dieser Schulstufe als wissenschaftliche Arbeit eingestuft werden kann, da eine solche Arbeit bestimmten strengen formellen Anforderungen genügen muss.

Selbstverständlich wäre es aber möglich, dass die Gemeinde ein entsprechendes Anfrageschreiben der Schülerin (allenfalls auf deren Kosten) an die fraglichen Neuzuzüger weiterleitet, so dass sich diese direkt bei der Schülerin melden können. So wäre die Herausgabe des Datensatzes durch die Einwohnerkontrolle nicht erforderlich.



- **Datenaustausch Arbeitsamt und Sozialvorsteher**

Ausgangslage:

Ein Arbeitsamt erkundigt sich nach der datenschutzrechtlich zulässigen Vorgehensweise: Aufgrund rechtlicher Vorgaben wird monatlich eine Liste mit den aktuellen Arbeitslosen erstellt, die in dieser Gemeinde wohnhaft sind. Auf dieser Liste sind Personalien wie Name, Vorname, Adresse, Geschlecht, Beruf, Jahrgang und gesuchtes Pensum aufgeführt. Diese Liste geht schliesslich an den Sozialvorsteher (Ressortinhaber), die Leiterin Soziales/Gesundheit sowie zur Kenntnisnahme an den gesamten Gemeinderat. Dürfen die anderen Gemeinderatsmitglieder überhaupt Kenntnis über die detaillierte Liste haben?

Rechtliche Beurteilung:

Sowohl bei der Zusammenstellung der Arbeitslosenliste wie auch bei deren Weiterleitung an den Sozialvorsteher und den Gemeinderat handelt es sich um die Bearbeitung von Personendaten (Erheben und Weitergabe). Grundsätzlich gilt, dass staatliche Organe Personendaten zur Erfüllung von Aufgaben bearbeiten, für die eine Rechtsgrundlage besteht (§ 5 Abs. 1 DSG). Eine Rechtsgrundlage für die Zusammenstellung dieser Arbeitslosenliste (mit Name, Geburtsdatum, Adresse, Beruf etc. der Arbeitslosen) liegt mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AHAVG; SRL Nr. 890) vor. Danach erbringen die Arbeitsämter der Gemeinden gegenüber den Versicherten administrative Hilfestellungen bei der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und bei der Datenerhebung für die Bezugsberechtigung. Sie leiten die erforderlichen Unterlagen nach den Anordnungen der zuständigen Dienststellen an die

zuständige Arbeitslosenkasse oder das zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum weiter. Auch informieren die Arbeitsämter der Gemeinden gemäss § 5 Absatz 3 AHAVG im Rahmen von Artikel 125 der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV; SR 837.02) das zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum und die zuständige Arbeitslosenkasse über alle Tatsachen, die für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung erheblich sind. Gestützt auf § 4 der Verordnung zum AHAVG (SRL Nr. 890a) weisen die Arbeitsämter der Gemeinden die gemeldeten Arbeitslosen zur Durchführung einer Standortbestimmung an das zuständige Arbeitsvermittlungszentrum.

Die Zusammenstellung und Weitergabe einer solchen Arbeitslosenliste ist daher sowohl an den Sozialvorsteher wie auch den Gesamtgemeinderat (bzw. die übrigen Mitglieder) unzulässig. Der Sozialvorsteher wird allenfalls im konkreten Fall – im Sinne der Subsidiarität von § 3 SHG – erst ab dem Zeitpunkt zuständig, wenn die vorrangigen Hilfen, unter anderem auch nach dem Arbeitslosengesetz, ausgeschöpft sind. Deshalb braucht er auch vorher keine detaillierten Informationen über die Arbeitslosen.

Selbstverständlich haben der Sozialvorsteher sowie auch der Gesamtgemeinderat Anspruch auf Information über die Höhe der Arbeitslosenzahlen in der Gemeinde, um die personellen und räumlichen Ressourcen des Arbeitsamtes planen und beschliessen (oder sofern erforderlich dem Stimmvolk vorlegen) zu können. Detaillierte Angaben zur Person des jeweiligen Arbeitslosen braucht es dazu aber nicht.

D. Projekte

Im Berichtsjahr wurden zahlreiche grössere Projekte der kantonalen Verwaltung datenschutz-rechtlich begleitet, welche über **mehrere Jahre** dauern, so unter anderem:

- Neues SAP System für das Flüchtlingswesen
- Windows 10 Arbeitsplatz für die kantonalen Arbeitsplätze
- Schuladministrationssoftware Volksschule (Educase)
- Informationssicherheitsverordnung
- etc.

Folgende Projekte der kantonalen Verwaltung wurden im Berichtsjahr neu datenschutzrechtlich begleitet (Auszug):

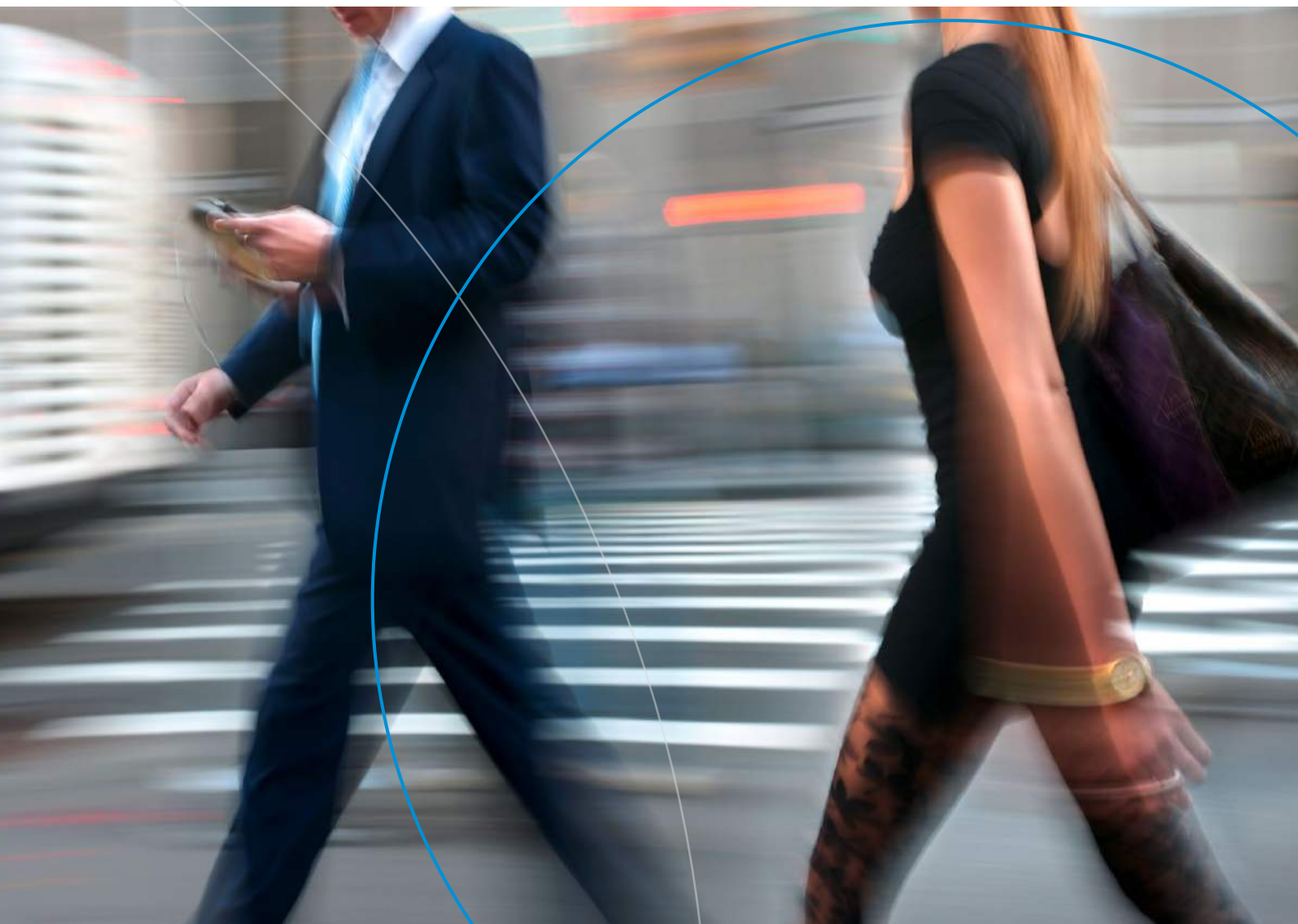
- Neues Klinik-Informationssystem Luzerner Kantonsspital
- Check-in.LU (Neues Web-Portal)
- eDossier Dienststelle Personal
- Einführung eines neuen Inseratetool
- Elektronischer Upload der Steuererklärungen
- Neue Storage-Lösung für die Dienststelle Informatik
- Neue IT-Lösung für Alters- und Pflegeheime
- Lauf- und Löschfristen polizeilicher Daten
- Einführung Electronic Monitoring (Fussfessel)
- Neuer Webshop für den Lehrmittelverlag und die Drucksachen- und Materialzentrale
- etc.

E. Kontrollen

Im Berichtsjahr konnten keine Datenschutzkontrollen (Audits) durchgeführt werden.

Die personellen und finanziellen Mittel, welche dem DSB zur Verfügung stehen, reichen für die Durchführung regelmässiger und systematischer Audits bei weitem nicht aus. Entsprechende Datenschutzkontrollen können daher weder selbst durchgeführt noch extern vergeben werden. Insbesondere musste die Datenschutzaufsicht – entgegen

den gesetzlichen Verpflichtungen und wie schon im Vorjahr – auf die Durchführung von Kontrollen, in Bezug auf das Schengen-Informationssystem bei der Luzerner Polizei und/oder dem Amt für Migration, verzichten. Das Fehlen ausreichender Kontrollen ist insbesondere in Bezug auf die steigende Anzahl von IT-Projekten in den Dienststellen unverändert problematisch, da in diesem Bereich reelle Gefahren systematischer und umfassender Persönlichkeitsverletzungen bestehen.



F. Schulungen und Informationsveranstaltungen / Vorträge

Im Berichtsjahr wurden zum Thema Datenschutz und Informationssicherheit mangels konkreter Anfragen keine Schulungen durchgeführt.

Eine – wie sich immer wieder zeigt – dringendst erforderliche proaktive Sensibilisierung und Schulung der Kantons-

und Gemeindemitarbeitenden lässt sich mit den vorhandenen Mitteln nicht umsetzen.

Daneben konnten im Rahmen verschiedener Informationsveranstaltungen und Vorträge der Datenschutz und die Informationssicherheit thematisiert werden.



G. Datenschutz und Datensicherheit

Datenschutz

Sprechen Informatikspezialisten, IT-Sicherheitsfachleute und Datenschutzexperten über den Datenschutz und die Datensicherheit, treten oft Missverständnisse auf.

Trotz unterschiedlicher Vorstellungen über Art und Ausmass des Datenschutzes besteht Einigkeit darüber, dass in der heutigen IT-geprägten Welt die Themen des Datenschutzes allgegenwärtig sind.

Im Zentrum des Datenschutzrechts steht der Schutz von Personendaten, namentlich von besonders schützenswerten Personendaten. Zu letzteren zählen beispielsweise Informationen über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe oder strafrechtliche Verfolgungen. Den besonders schützenswerten Personendaten ist gemeinsam, dass bei einer missbräuchlichen Bearbeitung eine erhöhte Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht.

Erfolgt eine Bearbeitung von Personendaten ohne ausreichende rechtliche Grundlage oder in einem Umfang und Masse, die für die konkrete Fallbearbeitung weder notwendig noch zweckentsprechend sind, liegt eine Datenschutzverletzung vor.

Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden für den Datenschutz stellt denn auch eine permanente Herausforderung für die Führung der Dienststellen und für den Datenschutzbeauftragten dar.

Datensicherheit

Die Datenschutzgesetzgebung verlangt im Zusammenhang mit der Datensicherheit, dass Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen in geeigneter und zweckmässiger Weise vor einem unbefugten Bearbeiten zu schützen sind. Es gilt zu gewährleisten, dass die Daten nicht in falsche Hände geraten, unzulässig abgeändert, zerstört oder in missbräuchliche Weise verwendet werden. Zudem müssen die Daten auch in der Zukunft bestimmungsgemäss bearbeitet werden können.

Bei der Festlegung der konkreten Massnahmen sind anerkannte internationale Normen und Richtlinien zu beachten. Die Massnahmen sind vor allem auf die folgenden Schutzziele auszurichten:

- **Vertraulichkeit:** Dieses Schutzziel beinhaltet, dass Daten nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen dürfen. Somit ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen die Daten einsehen dürfen.
- **Integrität:** Darunter wird die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Daten verstanden.
- **Verfügbarkeit:** Daten müssen zur Verfügung stehen, wenn sie ordentlicherweise gebraucht werden.
- **Authentizität und Nachvollziehbarkeit:** Die Datenbearbeitung ist einer Person zuzuordnen. Die Nachvollziehbarkeit setzt voraus, dass Datenveränderungen sowohl erkannt als auch bis zum Urheber nachverfolgt werden können. Zusätzlich ist der Inhalt der Veränderung zu erfassen.

Diese Ziele sind durch technische und organisatorische Massnahmen zu erfüllen. Bei den technischen Massnahmen werden Mittel der Technik verwendet, die periodisch dem aktuellen Stand anzupassen sind. Zu den organisatorischen Massnahmen zählen Vorschriften, Richtlinien, Benutzerweisungen usw. In diesen Benutzerweisungen werden beispielsweise Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe oder – im Zusammenhang mit der Dokumentation – die Datenaufbewahrung und -archivierung geregelt. Zugriffsrechte von Mitarbeitenden sollen so definiert werden, dass sie nur diejenigen Daten bearbeiten können, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Damit zeigt sich die enge Verknüpfung zwischen Datenschutz und Datensicherheit. Die Massnahmen zur Datensicherheit tragen wesentlich zur Gewährleistung des Datenschutzes bei und richten sich nach dem Schutzbedarf der zu schützenden Personendaten. Bei der Festlegung des Schutzbedarfs stellt sich stets die Frage, welche Auswirkungen die missbräuchliche Verwendung von Personendaten für die betroffene Person hat. Entsteht im Falle einer missbräuchlichen Verwendung von Personendaten eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Person in ihrer gesellschaftlichen Stellung oder in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, besteht ein hoher Schutzbedarf. Dieser ist bei besonders schützenswerten oder sensitiven Personendaten regelmässig gegeben.

Fazit

Gilt es konkrete Datensicherheitsmassnahmen zu bestimmen, müssen sich die verantwortlichen Stellen in einem ersten Schritt Klarheit über die begrifflichen Grundlagen schaffen. Danach sind die Massnahmen festzulegen, welche die angestrebten Schutzziele optimal erreichen und dem geforderten Schutzbedarf entsprechen. Treten bei der Auswahl der zweckmässigen und verhältnismässigen Schutzmassnahmen Meinungsverschiedenheiten auf, was in der Praxis häufig der Fall ist, sollten die Fachpersonen zusammen mit den Datenschutz- und Sicherheitsverantwortlichen auf konsensuellem Weg nach Lösungen suchen. Eine vorgängige begriffliche Klärung der technischen und rechtlichen Grundlagen bildet die dazu unerlässliche Grundlage.

H. privatim

Der Kanton Luzern ist Mitglied des Vereins privatim. Dieser Verein bezweckt eine interkantonale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes, damit die Mitglieder (vorwiegend kantonale DSB), gewisse Arbeiten effizienter bewältigen bzw. aufteilen können. Die Arbeitsgruppe «ICT» beschäftigte sich im Berichtsjahr mit den Themen Microsoft Cloud-Dienste, neues Datenschutzgesetz und die Auswirkungen auf die Informatik, E-Mail Verschlüsselung und

Windows 10 Security. Der Mitarbeiter des DSB, Wolfgang Sidler, ist Mitglied der Arbeitsgruppe «ICT». Privatim führt zwei Mal jährlich ein Plenum durch, bei dem sich die Mitglieder zwecks Informationsaustauschs in aktuellen Datenschutzfragen treffen. Diese Veranstaltungen werden abwechslungsweise durch die einzelnen Mitgliedskantone organisiert und fanden im Berichtsjahr in Appenzell und in Liestal statt.



I. Webseite www.datenschutz.lu.ch

Die Webseite enthält verschiedene inhaltlich gegliederte Rubriken. Sie verweist auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen im Bundes- und kantonalen Recht. Folgende Themen werden speziell bearbeitet und sind in Form von Merkblättern abrufbar: Schulen, Gesundheitswesen, Informatik, Videoüberwachung, Polizei und Diverses. Der Besucher kann auch Formulare, Checklisten und andere hilfreiche Unterlagen herunterladen. Besonders häufig wurde unser Merkblatt «Umgang mit dienstlichen E-Mails» (90), die Stellungnahme zum Horwer Drohneinsatz im Seeuferbereich (81) und der Tätigkeitsbericht 2015 (65) heruntergeladen. Zudem werden die Publikationen des DSB auf der Webseite veröffentlicht. Schliesslich wird auch die Möglichkeit angeboten, über das Kontaktformular Fragen zu stellen.

Die Kennzahlen der Besucheranalyse zeigen auf, wie unsere Datenschutz-Webseite www.datenschutz.lu.ch besucht wurde. Die Zahlen des Berichtsjahrs mit einer Zunahme von 12% zeigen, dass das Bedürfnis einer Datenschutz-Webseite ausgewiesen ist. Der DSB hätte zwischen Januar und Dezember 2016 nie die entsprechenden Fragen beantworten können, wenn die interessierten Personen angerufen hätten, statt auf die Webseite zu gehen. Gleichzeitig ist aber die dringend notwendige Aktualisierung der Website (Überarbeitung bestehender und Schaffung neuer Inhalte) bisher nicht möglich gewesen.

	2012	2013	2014	2015	2016	Entwicklung (2015–2016)
Besucher Insgesamt	2'946	3'211	3'001	2932	3297	+ 12 %
Besucher pro Tag	8	9	8	8	9	+ 12 %
Seitenansichten Insgesamt	7'877	8'850	9'013	8098	8476	+ 4.6 %
Seitenansichten pro Tag	21	24	24	22	23	+ 4.5 %

J. Medienarbeit

Im Berichtsjahr erhielt der DSB die neue Rekordzahl von insgesamt **33 Medienanfragen** (Print- und elektronische Medien), unter anderem zu folgenden Themen:

- Sozialinspektoren in der Gemeinde Emmen
- Drohneneinsatz im Seeuferbereich in der Gemeinde Horw
- Videoüberwachung Warteraum Sozialamt
- Auswertung der Handydaten im Vergewaltigungsfall Emmen
- Videoüberwachungen kantonale Verwaltungen und Gemeinden
- Internetpranger
- Fragen zum Tätigkeitsbericht 2015
- Aufstockung Datenschutzaufsicht
- Videoüberwachung in Kinderkrippen, Alters- und Behindertenheimen
- Fragen zum DNA-Gesetz
- etc.

Eine weitergehende und insbesondere proaktive Informationspolitik seitens des DSB lässt sich mit den vorhandenen Mitteln nicht verwirklichen. Gänzlich fehlendes oder nicht vorhandenes Datenschutzbewusstsein kann zu schwerwiegenden Vorfällen mit entsprechendem Mehraufwand für die betroffenen Organe sowie die Datenschutzaufsicht und – je nach Schwere des Vorfalls – zu Reputationsverlust für das betroffene Gemeinwesen aufgrund medialer Berichterstattung führen.

K. Ausblick

Neues Schweizer Datenschutzgesetz

Am 21. Dezember 2016 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz eröffnet. Der Revisionsentwurf wurde, seit der Bundesrat im April 2015 dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Auftrag zu dessen Erarbeitung erteilt hatte, mit Spannung erwartet. Interessierte Kreise hatten bis zum 4. April 2017 Gelegenheit, sich zum Entwurf zu äusseren. Ziel der Gesetzesrevision ist es, die Datenbearbeitung für die betroffenen Personen transparenter zu machen und ihnen mehr Kontrolle über die Bearbeitung ihrer Daten zu geben, die Pflichten der für die Datenbearbeitung Verantwortlichen auszubauen und die Stellung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB zu stärken, vor allem, indem dieser die Kompetenz zum Erlass verbindlicher Verfügungen erhält.

Ein weiteres ganz wesentliches Ziel ist es, in der Schweiz ein Datenschutzniveau zu gewährleisten, welches auch den Anforderungen des europäischen Rechts entspricht, da andernfalls der für die Schweizer Wirtschaft unabdingbare grenzüberschreitende Datenverkehr in unzumutbarer Weise erschwert würde. Gerade im Hinblick auf die Kompatibilität mit dem EU-Recht ist zu hoffen, dass die weiteren Gesetzgebungsaktivitäten nach Abschluss der Vernehmlassung zügig voranschreiten werden, so dass das revidierte Gesetz im Mai 2018 in Kraft treten kann, denn ab dann werden auch die Bestimmungen der neuen europäischen Datenschutz-Grundverordnung anwendbar sein. Unternehmen ist dringend zu empfehlen, sich bereits jetzt auf die neue Gesetzgebung einzustellen und die notwendigen Vorbereitungsarbeiten zur Sicherstellung der künftigen Datenschutzkonformität an die Hand zu nehmen. Dazu gehören z.B. die Analyse der Datenbearbeitungsprozesse und der damit verbundenen Risiken, der bestehenden internen Richtlinien und Weisungen sowie der Verträge mit Dritten, an welche Daten weitergegeben werden oder die Daten im Auftrag bearbeiten, und gestützt darauf die Überprüfung des Anpassungsbedarfs und die Vorbereitung der für dessen Umsetzung erforderlichen Massnahmen.

Zu den wesentlichen Neuerungen im Revisionsentwurf gehören folgende Punkte:

Information der Betroffenen: Die Informationspflicht gegenüber den Betroffenen bei der Beschaffung von Personendaten wird ausgebaut. Neu für das schweizerische Recht ist insbesondere die Pflicht zur Information, wenn Entscheidungen, die mit Rechtswirkungen verbunden sind oder für die Betroffenen erhebliche Auswirkungen haben, ausschliesslich auf der automatisierten Bearbeitung von Daten beruhen.

Datenschutz-Folgeabschätzung: Wenn eine Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem erhöhten Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen führt, muss vorgängig eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchgeführt und der EDÖB über deren Ergebnisse informiert werden. Dieser kann gegen eine geplante Datenbearbeitung Einwände erheben und gegebenenfalls Änderungen oder das Verbot einer Datenbearbeitung verfügen.

Meldung von Datenschutzverletzungen: Unbefugte Datenbearbeitungen und Datenverluste sind dem EDÖB unverzüglich zu melden, ausser es droht voraussichtlich kein Risiko für die betroffenen Personen. Ebenso sind die betroffenen Personen zu informieren, wenn dies für deren Schutz erforderlich ist oder der EDÖB dies anordnet.

Datenschutz durch Design (privacy by design) und Datenschutz durch Voreinstellung (privacy by default): Bei der Bearbeitung von Daten sind angemessene Massnahmen zu treffen, die das Risiko von Datenschutzverletzungen ab dem Zeitpunkt der Planung der Datenbearbeitung verringern und Datenschutzverletzungen vorbeugen. Weiter sind in technischen Systemen geeignete Voreinstellungen sicherzustellen, damit standardmässig die Datenbearbeitung nur im Rahmen des jeweiligen Verwendungszwecks möglich ist.

Dokumentationspflicht: Die Verantwortlichen für die Datenbearbeitung sowie Auftragsdatenbearbeiter sind verpflichtet, ihre Bearbeitungstätigkeit zu dokumentieren.

Best Practices: Der EDÖB soll neu die Kompetenz erhalten, unter Beizug der interessierten Kreise Empfehlungen im Sinne von Best Practices zu erarbeiten, welche die gesetzlichen Datenschutzvorschriften konkretisieren. Weiter soll es möglich sein, unabhängig vom EDÖB erarbeitete Best Practices dem EDÖB zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten. Der Vorteil solcher Best Practices liegt darin, dass diejenigen Datenschutzvorschriften, welche durch die Best Practices konkretisiert werden, als eingehalten gelten, wenn die Best Practices befolgt werden. Die Best Practices schaffen damit Rechtssicherheit, was mit Rücksicht darauf, dass die Sanktionierung der Verletzung von datenschutzrechtlichen Pflichten massiv verschärft wird, von erheblichem Vorteil ist.

Auftragsdatenbearbeitung: Neu ist vorgesehen, dass ein Auftragsdatenbearbeiter seinerseits nur dann einen Auftrag an einen Dritten vergeben darf, wenn die vorgängige schriftliche Zustimmung seines Auftraggebers vorliegt. Weitergabe von Daten ins Ausland: Eine für interanational tätige Unternehmen nützliche neue Regelung sieht vor, dass der Bundesrat feststellen kann, dass in einem bestimmten Staat ein angemessener Datenschutz besteht, womit die Weitergabe von Daten in diesen Staat zulässig ist. Eine solche verbindliche Feststellungsmöglichkeit und die damit für Unternehmen verbundene Rechtssicherheit hat bisher gefehlt.

Sanktionen: Die bisherige maximale Busse bei Verletzung von datenschutzrechtlichen Pflichten betrug lediglich CHF 10'000. Neu wird die maximale Busse auf CHF 500'000 erhöht und die Pflichten, deren Verletzung strafrechtlich sanktioniert ist, werden erweitert und umfassen z.B. auch die Unterlassung der Information der Betroffenen, von angemessenen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, der Datenschutz-Folgeabschätzung, von Massnahmen zum Datenschutz by Design und by Default oder der Dokumentation der Datenbearbeitung. Strafbar ist auch die Verletzung der Meldepflichten gegenüber dem EDÖB, speziell auch bei Datenschutzverletzungen. Sanktionen sind zudem neu auch bei fahrlässiger Pflichtverletzung möglich, wobei die maximale Busse dann auf CHF 250'000 reduziert ist.

Juristische Personen: Das bisherige Datenschutzgesetz hat auch die sich auf juristische Personen beziehenden Daten geschützt. Dies wird im neuen Gesetz, in Übereinstimmung mit dem EU-Recht, nicht mehr der Fall sein.

Registrierung von Datensammlungen: Für private Unternehmen und Organisationen entfällt die bisherige Pflicht zur Registrierung bestimmter Datensammlungen beim EDÖB. Sie wird kompensiert durch die erweiterten Informationspflichten sowie durch die Pflicht zur Dokumentation von Datenbearbeitungen.

Die bisherige Datenschutzgesetzgebung war mangels einer angemessenen Sanktion «ohne Zähne» und damit war auch die Compliance mit dem Datenschutz in vielen Unternehmen nicht Chefsache. Leider bringt nun die vorgeschlagene schweizerische Datenschutzgesetzgebung zwar eine Verschärfung der Sanktion, erreicht jedoch nicht die Schärfe, wie sie die EU ab dem 15. Mai 2018 einführen wird (dort sind für Unternehmen Bussen von bis maximal 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes vorgesehen). Schweizer Unternehmen, welche nicht nur dem kommenden schweizerischen Datenschutzgesetz, sondern auch der EU Datenschutz-Grundverordnung unterstellt sein werden, haben deshalb in der Vorbereitung der Datenschutz Compliance insbesondere auch – und gerade im Hinblick auf die höheren Sanktionen in der EU – die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Zusammen mit dem Entwurf zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes hat der Bundesrat auch die für die Umsetzung der zum Schengen-Besitzstand gehörenden EU-Richtlinie betreffend den Datenschutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen erforderlichen Gesetzesanpassungen, sowie den Entwurf zum revidierten Europaratsabkommen 108 zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung perso-

nenbezogener Daten sowie des entsprechenden Zusatzprotokolls, in die Vernehmlassung gegeben. Es ist vorgesehen, somit ein ganzes «Datenschutzpaket» zeitlich parallel im gleichen Gesetzgebungsverfahren umzusetzen.

Datenschutzreform in den Kantonen und insbesondere im Kanton Luzern

Nicht nur der Bund, sondern auch die Kantone werden ihre Datenschutzgesetze anpassen müssen, um die für sie verbindlichen Vorgaben der neuen Datenschutzrichtlinie der EU, sowie des revidierten Europaratsübereinkommens 108, umzusetzen. Sie können sich dabei auf einen Leitfa-den der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) stützen, der den Handlungsbedarf für die Kantone aufnimmt und Lösungsvorschläge unterbreitet, unter Berücksichtigung der Revision des Datenschutzgesetzes des Bundes. Grund des Revisionsbedarfs für die Kantone sind die Mitgliedschaft der Schweiz im Europarat und die daraus sich ergebende Pflicht zur Übernahme des revidierten Europaratsabkommens 108, die Schengen-Assoziierung mit der EU sowie die für den ungehinderten Datenaustausch der Schweizer Wirtschaft mit dem EU-Raum erforderliche Aufrechterhaltung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus in der Schweiz.

Um diese Neuerung umsetzen zu können, müssen im Kanton Luzern zunächst die gesetzgeberischen Pendenzen im Zusammenhang mit der Schengen-Assoziierung seit 2006 bereinigt werden. Im Tätigkeitsbericht 2015³ wurde bereits auf diese Pendenzen verwiesen (Schengen 2.0, S. 20). Dem Kanton Luzern stehen damit umfangreiche Revisionsarbeiten bevor.

³ https://datenschutz.lu.ch/-/media/Datenschutz/Dokumente/Publikationen/TB_2015.pdf?la=de-CH



Nützliche Websites anderer Kantone
oder Vereinigungen

www.baselland.ch/datenschutz

www.datenschutz-zug.ch

www.datenschutz.ch

www.privatim.ch

Datenschutzbeauftragter

Bahnhofstrasse 22
6002 Luzern

